So ändern sich die Zeiten

Autor(en): **Büttner-Brucker, Ursula**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatbuch Meilen**

Band (Jahr): **41 (2001)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-953944

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

So ändern sich die Zeiten

Die folgenden Aufrufe und Anordnungen, die in den Kriegsjahren 1942/43 im Meilemer Amtsblatt erschienen waren, illustrieren, wie wichtig damals der Wald für die Versorgung der Bevölkerung war.

Bezirk Meilen

Sammeln von Tannzapfen

Die kant. Volkswirtschaftsdirektion in Zürich gibt mit Bekanntmachung vom 26. Juli 1943 über das Sammeln von Tannzapfen, folgende forstgesetzlichen Leseholzbestimmungen bekannt:

1. Es dürfen nur am Boden liegende Zapfen gesammelt werden.
2. Das Sammeln ist im Kanton Zürich nur am **Mittwoch** und am **Samstag** gestattet.
3. In den Schlägen und Durchforstungen ist das Sammeln wegen der Unfallgefahr verboten.
4. Das Mitbringen von Werkzeugen (Rechen, usw.) ist untersagt.

Meilen, den 5. August 1943.

Für die Gemeinderäte des Bezirkes Meilen:
Gemeinderatskanzlei Meilen.

Kriegswirtschaftliche Mitteilungen

Sammelt Wildfrüchte!

Buchnüsse, Roßkastanien und Eicheln müssen heute mehr als je gesammelt werden. Jedermann helfe mit, so gut er kann! Dieser Aufruf gilt vor allem den Schülern und Schülerinnen. In besondern Fällen werden von den kantonalen Arbeitseinsatzstellen Transportgutscheine abgegeben, besonders an Schulklassen, damit diese auch entferntere Gegenden absuchen können.

Die Buchnüsse geben ein ausgezeichnetes Speiseöl, das in erster Linie zur Selbstversorgung verwendet werden kann. Wer auf die Selbstversorgung verzichtet oder mehr sammelt, als er für die Selbstversorgung beanspruchen darf, kann die gesammelten Früchte bei einer Sammelstelle gegen Entgelt abliefern. Die Adressen der Sammelstellen und der Oelereien, welche Buchnüsse pressen, und die Vergütungen für das Pressen haben Bund, Kantone und Gemeinden bekanntgegeben.

Man achte bei den Buchnüssen darauf, daß keine blinden Nüßchen gesammelt werden. Diese verringern sowohl die Menge als die Qualität des Oeles. Die Uebernahmestellen zahlen nur für vollwertige Ware die vorgesehenen Preise und machen Abzüge, falls sich viele leere Schalen unter dem Sammelgut befinden. Am besten ist es, wenn die Buchnüsse von Hand verlesen und wenn möglich gerade auch geschält werden. Für ein Kilogramm geschälte, gut gereinigte und trockene Buchnüsse werden 75 Rp. bezahlt, für ungeschälte dagegen nur 45 Rp.

Roßkastanien gelten 15 Rp., Eicheln 18 Rp. das Kilogramm. Ueber die Verwertung dieser Früchte wie auch der übrigen Wildfrüchte geben die Gemeinden ebenfalls Weisungen heraus.

Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amt.

J. C. Nr. 25 — 21. Okt. 1942.

Privatwaldverbände des Bezirkes Meilen

An den meisten Orten ist das Sammeln von Leseholz nur bis Ende Oktober gestattet. Nun ist durch die Stürme der letzten Tage ein starker Anfall von

Tannzapfen

ausgelöst worden. Mit Rücksicht auf die knappen Brennstoffvorräte, wird das Sammeln der **Tannzapfen** bis **Ende November** dieses Jahres an den **üblichen Lesetagen** (Mittwoch u. Samstag) den **Inhabern von Lesekarten** gestattet. An den übrigen Tagen ist es nicht erlaubt.

Stäfa/Männedorf, den 15. November 1943.

Die Bezirkskommission.